

# IVI

Iv.I. • Postfach 1267 • 56451 Westerburg

Einwurf-Einschreiben

An das Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

## Interessenvertretung Inhaftierter

Initiative gegen Rechtsbeugung / Dokumentationsstelle von  
Gewalt und Willkür im deutschen Strafvollzug



Verfassungsbeschwerde gegen Beschlüsse des OLG Köln 2 Ws 129-130/11 vom 04.03.2011

sowie

LG Bonn, 55 StVK 564-565/10 vom 31.01.2011

( STA Münster 81 Js 1090/04 und 41 Js 850/02)

### Hohes Gericht ; Sehr geehrte Damen und Herren.

Gegen die beiden o.g. Beschlüsse des Landgericht Bonn und des Oberlandesgericht Köln lege ich hiermit fristgerecht

#### Verfassungsbeschwerde

ein und rüge die vorsätzliche Verletzung formellen und materiellen Rechts zum Nachteil meiner Person.

Der den negativen Beschluss verfassenden Herrn Richter am Landgericht, Dr. Nehring wird vorgeworfen, dass er ihm vorliegende Beweismittel vorsätzlich nicht wertete um negativen Beschluss fassen zu können.

Herrn Richter Dr. Nehring wird vorgeworfen, dass er wider besseren Wissens und zweifelsfrei nachweisliche Fakten, welche zu positivem Beschluss hätten führen müssen, vorsätzlich unterschlug.

Desweiteren wird Herrn Richter Dr. Nehring vorgeworfen, dass er negative Aspekte zu meinem Nachteil frei erfand und das er diese dann als "Begründung" für die Ablehnung meines Antrages hernahm. Die Ablehnung meines Antrages ist nachweislich ein Konstrukt von Lügen des Herrn Richter Dr. Nehring, der mir vorwarf, dass ich auch mir als Gefangenem zustehende Grundrechte (Klage- und Beschwerderecht) innerhalb der Inhaftierung in Anspruch nehme und bzgl. dessen ausweislich des Beschlusstextes in vorsätzlich rechtswidriger Weise abgestraft werden soll. Dies wird sich bei der Überprüfung der im Beschluss genannten und sich ad absurdum führenden Gründe zweifelsfrei ergeben.

-2-



Post:

Postfach 1267 - 56451 Westerburg

Internet:

www.ivi-info.de und www.bsd-info.de

E-Mail:

kontakt@ivi-info.de und dokustelle@ivi-info.de

Geschäftsstellen:

niedersachsen@ivi-info.de - nrw@ivi-info.de - bayern@ivi-info.de

Sämtliche Vorgaben aus den höchstrichterlichen Beschlüssen des BVerfG. wurden seitens des Herrn Richter Dr. Nehring völlig ignoriert. Es handelt sich hierbei insbesondere um 2 BvR 1538/99 ; 70,297 308 m.w.N. 2 BvR 1922/03 ; StV 2003/677 ; NStZ 2000, 109 ; 2 BvR 461/02 sowie BGH 1 Ar 266/03 StB 4/03 , sowie diverser weiterer Beschlüsse der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln.

## II.

Beklagt wird die vorsätzliche Verletzung des Freiheitsrechtes gem. Art. 2 GG sowie die vorsätzliche Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gem. Art. 3 (1) und (3) GG.

## III.

In rechtswidrigster Weise wird mein Klage- und Beschwerdeverhalten , welches völlig legal war und ist ausweislich des u.g. LG Beschlusses ausgelegt und zu nicht beanstandungsfreiem Verhalten umgedeutet. Da davon ausgegangen werden muß, dass Herr Richter Dr. Nehring die ihm zuvor per Einschreiben zum Verfahren rechtzeitig am 08.12.2010 übersandten Beweismittel überhaupt nicht wertete, muß zwingend davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei beileibe nicht um die s.g. 'freie Beweiswürdigung' sondern um vorsätzliche Unterschlagung und Rechtsbeugung im Amt handelt. Desweiteren erfand Herr Richter Dr. Nehring nachweislich negatives Verhalten meinerseits, welche als vorsätzliche Lüge zu bezeichnen sind. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Einschreiben an das OLG Köln vom 12.03.2011 in welchem diese Lügen näher beschrieben sind.

## IV.

Auch das OLG Köln erfand nachweislich die Behauptung, ich hätte die von der StVK des LG Bonn befürwortete Verlegung in den offenen Vollzug bislang angeblich garnicht ernsthaft angestrebt. Ausweislich der auch dem OLG Köln vorliegenden positiven Stellungnahmen der diversen Vollzugsbediensteten ist ersichtlich, dass ich form- und fristgerecht Anträge bzgl. Verlegung in den Offenen Vollzug schon 2009 gestellt habe, welche dann (bislang) dreimal seitens der Vollzugsbehörde verworfen wurden. Wieso das OLG Köln derartige Behauptungen frei erfindet, ist diesseits nicht nachvollziehbar.

## V.

Ausweislich des Beschlusses des LG Bonn soll ich mich noch für mindestens 2 Jahre innerhalb des offenen Vollzuges 'beanstandungsfrei' verhalten und könne dann vielleicht noch vor der 04/2015 anstehenden Endstrafe zur Bewährung entlassen werden. Ausweislich des LG Beschlusses ist eindeutig mein Klage- und Beschwerdeverhalten in der Haft gemeint und ganz offensichtlich soll ich in rechtswidrigster Weise durch solche Vorgaben eingeschüchert und mundtot gemacht werden. Und nicht nur das !! In völlig abwegiger Weise wird unterstellt, dass mein völlig legales und rechtsstaatliches Verhalten in Haft zu weiteren Straftaten in Freiheit führen könnte und aus dieser perfide zusammenkonstruierten lediglichen Behauptung/Vermutung wird Gefährlichkeit meinerseits abgeleitet. Nachweislicher Fakt ist, dass ich mich innerhalb der Inhaftierung völlig beanstandungsfrei verhalten habe, wenn man einmal von dem Umstand absieht, dass ich in 2005 in berechtigter Notwehrreaktion die Iv.I. und die Dokumentationsstelle initiiert habe, dessen Bundesvorsitzender ich seitdem bin und innerhalb dieser Eigenschaft stets die vielfachen Rechtsbeugungen, Willkür und Schikane, Psychoterror und Folter, Nötigungen und Bedrohungen, Körperverletzungen u.v. m. in völlig legaler Weise angewandt und officiosum gemacht habe. Ich habe Hundertmale geklagt. Zwar nur mit mäßigem Erfolg, aber in

in gravierenden Punkten bekam ich seitens des OLG Hamm Recht. Als "Dankeschön" für mein s.g. 'renitetes' Verhalten überzog mich Vollzug mit dokumentierten ca. 700 Willkür-Schikane,-Psychoterror und Folterakten. Ich bin bei alledem stets ruhig geblieben und habe ausschliesslich rechtsstaatliche Mittel verwandt um mich hiergegen zu wehren. Von daher ist es nicht nachvollziehbar, was Herr Richter am Landgericht, Dr. Nehring sich unter 'beanstandungsfreiem Verhalten' vorstellt. Innerhalb der über nunmehr 8-jähriger Haft wurde ich in rechtswidrigster Weise mehrfach von einer Minute auf die nächste in andere Vollzugsanstalten verlegt, obwohl ich mir absolut nichts habe zuschulden kommen lassen. Überall ging der Psychoterror und die Folter anstaltsübergreifend im Rahmen von Korpsgeist nahtlos weiter. Ich wurde durch selbiges in den Klageweg hineingezwungen. In all der Zeit habe ich mich stets an die Hausordnungen und sonstigen Vorgaben strikt gehalten,- habe durchgängig und ohne auch nur einen einzigsten Tag unentschuldigte Fehlzeiten zu haben, durchgearbeitet. Sämtlich durchgeführte Drogenscreenings waren natürlich alle völlig 'sauber'. Innerhalb der Haft habe ich erfolgreich eine über 1-jährige Straftatsaufarbeitung/Verhaltenstherapie mit dem mir seitens der JVA Rheinbach empfohlenen Dipl. Psychologen absolviert, dessen Abschlussbericht jedoch seitens des Herrn Richter Dr. Nehring völlig unterschlagen wird und der sich auf das offensichtliche Gefälligkeits-"gut"achten des Herrn Dr. Schormann bezieht und dessen "Exploration" innerhalb einer einzigen, knapp zwei-stündigen Sitzung definitiv ledilich als Farce zu bezeichnen ist. Über 1 Stunde lang wurde ich von ihm zur Iv.I. befragt und inwieweit ich mich auch nach einer Entlassung dbzgl. engagieren würde. Einzig dies schien dessen Hauptinteresse zu sein und nicht die von mir begangenen Straftaten, bzw. Rückfallgefahr. Das was er dann im Nachhinein innerhalb seines Gutachtens zusammenfabulierte, hat mit der nachweislichen Realität dann auch nur noch wenig zu tun... und würde ordentlicher Untersuchung keine 10 Minuten standhalten. Fast völlig unterschlagen wurde auch der positive Tenor innerhalb des Urteils der mich zuletzt verurteilenden 8.Strafkammer des LG Münster. Die positiven Stellungnahmen der Vollzugsbediensteten und des Werksmeisters ebenso. (Buchbinderei, in der ich jahrelang eigenverantwortlich zig Tausende Bücher bislang ohne auch nur eine einzige Kundenreklamation zu haben, einbinde.) Das sowohl Wohnung und nachweislich vorhandener sozialer Empfangsraum nach der Haft vorhanden ist, wird seitens des Herrn Richter Dr. Nehring ebenso verworfen, wie der Umstand, dass ich mich sehr wohl auch schon im Vorfeld um Arbeit nach einer Entlassung bemüht habe und das mir nachweislich ein Arbeit in einem Verlag (ersteinmal zur Probe und zum Kennenlernen) angeboten ist. All das ... und einiges mehr wird seitens des Herrn Richter Dr. Nehring jeoch ohne nähere Prüfung ins Negative verdreht und als Ablehnungsgrund genannt. Diverse weitere Behauptungen des Herrn Dr. Nehring wurden frei erfunden und sind somit nachweislich vorsätzliche Lügen. Dies ganz insbesondere im Bezug darauf, dass er behauptet, ich hätte mich um meine Schulden nicht gekümmert ... und wohin das bei mir geführt hätte (gemeint sind die 3 von mir begangenen Banküberfälle) hätte man ja gesehen. Nachweislich ist, dass ich seit Jahren meine Schulden (verbindlichkeiten) in Höhe von ca. 15.000 Euro aufgrund vorliegender Vereinbarungen monatlich begleiche. Warum Herr Richter Dr. Nehring solche (und andere) Lügen erfindet .... überlasse ich im weiteren der Wertung des Bundesverfassungsgerichtes.

Die nachweislich falschen Behauptungen der JVA Rheinbach wurden seitens des Herrn Richter Dr. Nehring auch in keiner Weise überprüft, obwohl es ihm anhand der vorliegenden Beweismittel ein Leichtes gewesen wäre.

Dies gilt insbesondere für die zum negativen Beschluss führenden Behauptungen, ich hätte mich dem Einweisungsverfahren des Vollzugs entzogen und ich sei aufgrund mangelnder Mitarbeitsbereitschaft aus einem AGT-Programm abgelöst worden. Hätte Herr Richter Dr. Nehring die ihm vorliegenden Unterlagen auch nur ansatzweise geprüft, wäre ihm klar, dass dies nicht den Tatsachen entspricht und dass diese Behauptung der JVA eine ebenfalls dreiste Lüge ist, die zum Zweck der vorsätzlichen Falschbekundung/Prognostizierung kreiert wurde, welche sich ebenfalls als eine perfide Retourkutsche darstellt um mir meine 'Renitenz' heimzuzahlen. Vollzug hat es unterlassen, alles was auch nur halbwegs positiv für mich gewertet werden könnte, dem Landgericht zu übersenden. Die Stellungnahmen wurden von mir selber eingereicht. Sogar ein aktuelles Arbeitszeugnis wurde mir verwehrt.

VI.

Ich beantrage, die auf Seite 1. dieses Schreibens genannten Beschlüsse des OLG Köln und des LG Bonn aufzuheben und mich gem. § 57 StGB in die Freiheit zu entlassen. Das s.g. Vollzugsziel ist erreicht und es ist nicht weiter haltbar, aufgrund lediglicher und durch nichts bewiesener Vermutungen weiter zu inhaftieren, zumal sich zweifelsfrei ergeben wird, dass die zur Ablehnung führenden Gründe seitens des Richters Herrn Dr. Nehring frei erfunden und nachweislich falsch sind. Weiteres hierzu entnehmen Sie bitte meinem zuvor benannten Schreiben an das OLG Köln vom 12.03.11.

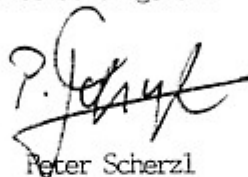
VII.

Ich bitte zu entschuldigen, dass ich die nunmehr angefochtenen Beschlüsse nicht in Kopie und mehrfacher Ausfertigung übersenden kann. Ich habe keinerlei Möglichkeit die Unterlagen zu kopieren, welches Vollzug auch ablehnt.

VIII.

Ich bitte um Eingangsbescheid und um Mitteilung, unter welchem Aktenzeichen dieses Verfahren geführt wird.

Hochachtungsvoll



Peter Scherzl

JVA Aachener Str. 47 - 53359 Rheinbach